

7. Petition 16/1211 betr. Überprüfung einer Personale bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent erhebt den Vorwurf, eine angeblich nicht existierende Amtsperson „Erster Staatsanwalt S.“ habe bei der Generalstaatsanwaltschaft Bescheide verfasst. Er verlangt vom Petitionsausschuss die Klärung der Identität dieser mutmaßlichen „Scheinperson“.

Im Zentrum der Vorwürfe des Petenten steht, dass eine seiner Meinung nach nicht existente Amtsperson mit dem Namen „Erster Staatsanwalt S.“ seine Anliegen bearbeitet hätte. Alle Versuche, die Identität dieses „Phantoms“ aufzuklären, seien bislang gescheitert.

Die Fehlannahme des Petenten beruht darauf, dass Bescheide verschiedener Behörden jeweils von Personen mit dem gleichen Nachnamen, nämlich „S.“, bearbeitet worden sind. So hat der damalige Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Leitender Oberstaatsanwalt A. S., verschiedene Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten zurückgewiesen. Hiergegen eingelegte Beschwerden wurden von dem zum damaligen Zeitpunkt an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordneten, damaligen Ersten Staatsanwalt K.-N. S. abschlägig beschieden.

Der Petent wittert darin eine Verschwörung, dass sämtliche seine Eingaben von einer identischen (Schein-)Person bearbeitet worden seien und daher in der Sache keinen Erfolg gehabt hätten. Mit Schreiben vom 21. Januar 2013 wurde dem Petenten, nachdem er über die Namensgleichheit der verschiedenen Sachbearbeiter mehrfach unterrichtet worden war, seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa mitgeteilt, dass künftige Eingaben, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpfen, nicht mehr beantwortet werden.

Mit seiner Petition fordert der Petent die Überprüfung der Personalie der mutmaßlichen „Scheinperson“ Erster Staatsanwalt S. Er stellt hierzu mehrere Fragen zu dessen beruflichem Werdegang.

Es gibt keine „Scheinperson“ Erster Staatsanwalt S. Die dahingehende Unterstellung des Petenten ist abwegig. Dem Petenten wurde auch bei zahlreichen Gelegenheiten mitgeteilt, dass es sich bei den Verfassern der in Rede stehenden Bescheide um zwei verschiedene namensgleiche Personen handelt, die in ihrer jeweiligen Funktion mit den betreffenden Vorgängen befasst waren. Der Petent will dies jedoch nicht wahrhaben und wiederholt stets aufs Neue seine objektiv nicht nachvollziehbaren Verschwörungsgedanken.

Eine weitergehende Bekanntgabe der vom Petenten gewünschten Informationen zum persönlichen und beruflichen Werdegang ist vor dem Hintergrund der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht möglich und in der Sache auch nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.